

# Intelligenz = Blatt

zur Laibacher Zeitung.

N<sup>o</sup>. 100.

Dinstag den 20. August

1844.

## Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 1281. (1) Nr. 7386/1114.

### K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. dalmatinischen Cameral-Gefällen-Verwaltung wird bekannt gemacht: daß der neu errichtete k. k. excindirte Tabak- und Stämpel-Verlag zu Rovigno in Istrien provisorisch im Concurrenz-Wege zu verleihen ist. — Dieser Verlag ist zur Materialfassung an das k. k. Tabak- und Stämpel-Verschleiß-Magazin in Triest gemiesen, welcher 60 Seemeilen oder  $18\frac{3}{4}$  Landmeilen von Rovigno entfernt ist. — Demselben sind zur Materialfassung der Unterverlag zu Pisino, dann die Großtrafikanten in Dignano und Parenzo und drei Kleintrafikanten zu Rovigno Villa di Rovigno und in Valle zugewiesen. — Das für diesen excindirten Verlag festgesetzte Procenten-Ausmaß der Verschleiß-Provision beträgt vier Procent vom Tabakverschleiß — ein und ein halbes Procent vom Stämpelpapier-Verschleiß höherer — und zwei ein halbes Procent von den niedrigen Stämpelpapier-Gattungen. — Dagegen hat der excindirte Verleger dem Unterverleger zu Pisino 5 % vom Tabake,  $1\frac{1}{2}$  % vom Stämpelverschleiß höherer, und  $2\frac{1}{2}$  % von den niedrigen Stämpelgattungen; an den Großtrafikanten zu Dignano 3 % vom Tabake,  $1\frac{1}{2}$  % vom Stämpelverschleiß höherer Gattungen bei Contanzahlung, und 1 % bei Creditzustellung, dann  $2\frac{1}{2}$  % von den niedrigen Stämpelpapiergattungen, endlich an den Großtrafikanten zu Parenzo 1 % vom Tabak- und Stämpelverschleiß zu vergüten. — Das im Jahre 1813 bei diesen Verschleißstätten verschleißene Tabakmateriale betrug an Gewicht 47531 Centner, im tariffmäßigen Werthe von 30,321 fl. 48  $\frac{1}{2}$  kr., der Stämpelverschleiß 23,411 fl. 46 kr., zusammen 53,766 fl. 34  $\frac{1}{2}$  kr. — Der hievon nach obigem Procenten-Ausmaße berechnete Provisionsbezug des excindirten Verlegers, mit Einbeziehung des alla minuta Gewinnes aus dem eigenen Kleinverschleiß, beträgt 2361 fl. 23  $\frac{1}{2}$  kr.

Werden von dieser Einnahme die von ihm aus Eigenem zu tragenden Auslagen auf Eintrocknungs-Callo, an Provisionen an die zuerwiesenen Großverschleißer, dann die Frachtkosten, endlich die Verlags-Auslagen für den Gewölb- und Kellerzins, für den Unterhalt des Gehilfen, für die Auf- und Abladung des Materials, für das Schreib- und Einkartirungs-Materiale, dann für die Beleuchtung, in dem annähernd berechneten Gesammtbetrage von 1533 fl. 10  $\frac{1}{4}$  kr. in Abschlag gebracht, so ergibt sich ein jährlicher Ertrag von 831 fl. 13  $\frac{3}{4}$  kr. — Der tariffmäßige Werth des festgesetzten unangreifbaren Material-Lager-Vorrathes beträgt beim Tabake 3050 fl., beim Stämpelpapier 2100 fl., zusammen 5150 fl. — Die zur Sicherstellung dieses Betrages, im Falle dessen Vorgung vom Gefälle angesprochen wird, und der übrigen Nebenverbindlichkeiten zu leistende Caution beträgt 5500 fl. Die ausführlicheren Daten sind in dem Erträgniß-Ausweise dieses Verlages enthalten, welche bei den Expediten dieser k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung und der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung zu Capo d'Istria in den gewöhnlichen Amtsstunden einzesehen werden kann. — Die Modalitäten, unter welchen diese Concurrenz-Verhandlung Statt finden wird, und die Bedingungen zur Bewerbung und Verleihung dieses Großverschleißplatzes sind folgende: 1. Der Verschleißplatz wird demjenigen Bewerber zugesprochen werden, welcher sich mit dem mindesten Provisionsausmaße zufrieden stellt. — Zur Grundlage dieser Concurrenz-Verhandlung werden als Ausbot die obig gegenwärtig fixirten Verschleiß-Procente angenommen. — 2. Der Anbot hat mittelst eines schriftlichen auf dem gesetzlichen Stämpelpapier auszufertigenden Offertes zu geschehen, dessen wohl zu versiegelnder Umschlag mit folgender Aufschrift versehen seyn muß: — „Offert für den k. k. excindirten Tabak- und Stämpelverlag zu Rovigno.“ — 3. Die übrigen Erfordernisse dieses Offertes sind: a) Die

deutliche Angabe des Vor- und Zunamens, des Charakters, Standes, oder der Beschäftigung, und des Wohnortes des Offerenten, dann des Tages und Jahres der Ausstellung des Offertes; b) die Bezeichnung des Großverschleißplatzes, um welchen sich der Offerent bewirbt; c) den Anbot für die Tabak- und Stämpel-Verschleiß-Provision nach Percenten, und deutlich mit Buchstaben ausgedrückt; d) die Erklärung: daß er den in dieser Kundmachung, welche mit Datum und Geschäftszahl ausdrücklich zu berufen ist, festgesetzten Bedingungen, so wie auch nach Erlangung des Verschleißbefugnisses, den durch die Verlegers-Instruction und die nachgefolgten oder noch nachfolgenden Verordnungen festgesetzten Bestimmungen für die Groß- und Kleinverschleißer genau nachkommen, und sich der Verfügung seiner vorgeordneten Gefälls-Behörden willig fügen wolle; e) die Erklärung: daß er entweder den Material-Credit gegen Leistung der festgesetzten Caution innerhalb der vorgezeichneten Frist ansprechen, oder alles Materiale gegen sogleiche Barzahlung beziehen wolle; f) die Beischließung eines Neugeldes in dem Betrage des zehnten Theiles der festgesetzten Caution im Baren, oder die Nachweisung über den Erlag desselben bei einer der drei Cameral-Bezirks-Cassen, zu Triest, Görz und Capo d'Istria, mittelst Beilegung der hierüber empfangenen Cassa-Quittung; endlich g) die Nachweisung der erlangten Großjährigkeit durch den Tausschein oder andere glaubwürdige Documente und über die tadellose sittliche Aufführung durch ein obrigkeitliches Zeugniß. — 4. Die nach diesen Erfordernissen ausgefertigten Offerte müssen längstens bis zum 12. September 1844 um 12 Uhr Vormittags bei dem k. Hofrathe und Vorsteher dieser Cameral-Gefällen-Verwaltung in dem Amtsgebäude derselben, Contrada del Lazzaretto vecchio Nr. 1029 im zweiten Stocke, eingereicht werden. — 5. Auf Offerte, welchen die obaufgezählten Erfordernisse mangeln, insbesondere welche kein bestimmtes Anbot, sondern bloß die Berufung auf die Offerte anderer Bewerber enthalten; dann auf jene, in denen außer den in diese Kundmachung aufgenommenen Bedingungen noch andere darin nicht enthaltene Nebenbedingungen, unter andern Anbote zu Pensions- oder Provisions-Zurücklassungen gestellt werden; endlich auf Offerte,

welche nicht bis zu dem festgesetzten Tage und Stunde einlangen, wird keine Rücksicht genommen, so wie auch keine nachträglichen Offerte mehr angenommen werden. — 6. Von der Concurrency sind alle jene Personen ausgeschlossen, welche die Gesetze zur Abschließung von Verträgen überhaupt für unfähig erklären; oder welche wegen Verbrechen oder schweren Polizeiübertretungen gegen die Sicherheit des Eigenthums verurtheilt, oder nur wegen Abgang rechtlicher Beweise losgesprochen worden sind; dann jene, gegen welche wegen Schleichhandels oder einer schweren Gefälls-Übertretung ein rechtskräftiges Urtheil vorliegt, oder die bloß wegen Mangel an rechtlichen Beweisen losgesprochen worden sind; endlich jene, welchen die politischen Vorschriften den bleibenden Aufenthalt in dem Standorte der Verschleiß-Stätte nicht gestatten. — Wenn ein derlei Hinderniß erst nach Abschließung des Vertrages entdeckt wird, so kann derselbe sogleich von der Gefälls-Behörde aufgehoben werden. — 7. Die Eröffnung der Offerte wird von dieser Cameral-Gef.-Verwaltung vorgenommen werden. Ueber die Annahme derselben und über die Verleihung dieser Großverschleißplätze an den als Mindestbietenden verbliebenen Ersteher entscheidet diese Cameral-Gefällen-Verwaltung. Sollten zwei oder mehrere Offerte den gleichen mindesten Anbot enthalten, so wird zu Gunsten desjenigen Mindestbietenden entschieden, der sich erklärt, das Tabak- oder Stämpelpapier-Materiale, oder beides gegen sogleiche bare Bezahlung beziehen zu wollen. Gaulten aber die Offerte auch in dieser Hinsicht gleich, so behält sich die Cameral-Gefällen-Verwaltung die Entscheidung vor. — 8. Jedes Offert ist für den Offerenten sogleich — für die Gefälls-Behörde jedoch dem Ersteher gegenüber erst von dem Zeitpunkte der ihm erklärten Annahme desselben rechtsverbindlich. — 9. Das erlegte Neugeld wird bloß von dem Ersteher zurückbehalten. Jenes der übrigen Bewerber wird denselben nach geschlossener Concurrencyverhandlung alsdann zurückgestellt, so bald sie sich um dessen Erfolgslangung bei derjenigen Behörde oder Cassa melden, wo sie selbes erlegt haben. Zu diesem Behufe werden dieselben sogleich nach geschlossener Concurrencyverhandlung von dem Resultate verständigt werden. — 10. Dem Ersteher wird das Neugeld über sein Ansuchen erst dann ausgelöst werden, wenn er für den Fall, als er einen Credit anspricht, die zur Sicherstellung desselben festgesetzte Caution

längstens binnen sechs Wochen, von dem Zeitpunkte der ihm bekannt gegebenen Annahme seines Offerts an gerechnet, in der vorgeschriebenen Art gehörig geleistet, — oder, wenn er sich zur Barzahlung des Materials erklärt, wenn er längstens binnen vier Wochen, vom obenerwähnten Zeitpunkte angefangen, den vorgeschriebenen, stets am Lager zu haltenden Material-Vorrath gegen sogleiche Barzahlung gefaßt haben wird. — 11. Die Caution kann entweder im baren Gelde, oder in öffentlichen Staatspapieren nach der für die Verleger festgesetzten Werthsbestimmung — oder mittelst einer von der k. k. k. k. Kammerprocuratur geprüften, von der Gefälls-Behörde als annehmbar erkannten, pragmatikalische Sicherheit gewährenden Hypothekar-Urkunde sicher gestellt werden. — Für den Fall des baren Erlages kann die Caution auf Verlangen des Cautionsleistenden bei dem k. k. Staatsschulden-Zilgungsfonde verzinslich angelegt werden. — 12. Nebst dieser Caution hat der Ersteher über den ihm von dem Gefälle geborgten Betrag, noch eine für das Tabak- und Stempel-Materialie abgesondert zu verfassende Schuldverschreibung auszustellen, und selbe der vorgesezten Bezirks-Behörde zu übergeben, von welcher er über die Form, in welcher diese Urkunde abzufassen seyn wird, die Weisung einzuholen hat. — 13. Erst dann, wenn der Ersteher der ihm nach den Puncten 10 und 11 obliegenden Verbindlichkeit, zur Cautionsleistung oder als Contanzahler der Materialfassung binnen der vorgeschriebenen Zeit gehörig nachgekommen und sich ausgewiesen haben wird, daß er ein zum Verschleiß geeignetes, mit den nöthigen Einrichtungsstücken und Requisiten zum regelmäßigen Geschäftsbetriebe versehenes Locale, mit dessen Beschaffenheit und Standorte die vorgesezte Cameral-Bezirks-Verwaltung einverstanden seyn muß, in Bereitschaft habe, wird ihm das Verschleißbefugniß ertheilt, und er in das Verschleißgeschäft durch ein von der Bez-Behörde zu bestimmendes Organ förmlich eingeführt werden. Will jedoch derjenige Ersteher, welcher einen Credit anspricht, den Ver-lag früher antreten, bevor er noch seine Caution vollständig in Ordnung gebracht hat, so kann ihm dieß nur unter der Bedingung gestattet werden, wenn er, gleichwie der Contanzahler, den festgesetzten Material-Lager-Vorrath noch vor Verlaufe des zur Leistung der Caution bestimmten Termines gegen sogleiche Barzahlung faßt. — 14. Von Seite des Aarars wird für die Fortdauer des in dem Erträgnißausweise ausgemittelten

Reinertrages in gleicher Höhe keine Gewähr geleistet. Der Ersteher kann daher bei einer sich etwa in der Folge ergebenden Verschleißverminderung weder eine — wie immer Namen habende Entschädigung oder Provisions-Erhöhung ansprechen. Demselben steht jedoch frei, von dem übernommenen Verschleißgeschäfte nach vorläufiger dreimonatlicher Aufkündigung zurückzutreten. Dieselbe Aufkündigungszeit behält sich auch die Gefälls-Behörde für den Fall vor, daß nicht Umstände eintreten, wegen deren der Ersteher von der Verschleißführung früher entfernt werden kann. — 15. Sollte für einen der dem excindirten Verleger zu Novigno zur Material-Fassung zugewiesener Großverschleißplätze, entweder bei der gegenwärtigen Concurrenz-Verhandlung oder in der Folge ein geringeres Procenten-Ausmaß, als jenes, welches mit der gegenwärtigen Concurrenz-Ausschreibung festgesetzt wird, erzielt werden, so hat der Ersteher den Differenz-Betrag, rücksichtlich Uebergenuß, auf die entfallende Verschleißhöhe dem Gefälle monatlich rückzuvergüten. Triest am 19. Juli 1844.

### Vermischte Verlautbarungen.

3. 1236. (2) E b i c t. Nr. 2032.

Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird htemit allgemein bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Georg Kump von Raasdorf, in die executive Feilbietung der, dem Joseph Kriische gehörigen, in Gaber sub Cons. Nr. 2 gelegenen, auf 300 fl. geschätzten  $\frac{3}{16}$  Urb. Hube und der in Pfändung gezogenen, auf 63 fl. 32 kr. geschätzten Fahrnisse, wegen schuldigen 230 fl. C. M. c. s. c. gewilliget, und zur Vornahme der Feilbietung der Hube-Realität und Fahrnisse die Tagsfahrten auf den 3. September, 3. October und 2. November 1844, jedesmal um 10 Uhr Vormittags in loco Gaber mit dem Bedeuten angeordnet worden, daß diese Realität und Fahrnisse erst bei der 3. Tagsfahrt unter dem erhobenen Schätzwerte, letztere aber nur gegen gleich bare Bezahlung werden hintangegeben werden.

Grundbuchs-Extract, Schätzungsprotocoll und Feilbietungsbedingungen können hiergerichts eingesehen werden. Bezirksgericht Gottschee am 12. Juli 1844.

3. 1256. (2) E b i c t. Nr. 2033.

Alle Jene, welche bei dem Nachlasse des am 28. Februar d. J. in der Stadt Krainburg verstorbenen Realitätenbesizers und Bierbräuers Anton Mayr, aus welchem immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, haben dieselben bei Vermeidung der im § 84 b. G. B. ausgedrückten Folgen bei der auf den 3. d. M. Vormittags 9 Uhr vor diesem Gerichte bestimmten Tagsatzung geltend zu machen.

K. K. Bezirksgericht zu Krainburg den 2. August 1844.

3. 1282. (2)

E d i c t.

Nr. 174.

Von dem Bezirksgerichte die Reifnitz wird be-  
kannt gemacht: Es sey in den freiwilligen licita-  
tionsweisen Verkauf der, in dem Anton Kast inwoh-  
nden Verlassenschaft der Reifnitzer, als: des Hauses  
im Markte Reifnitz sub Haus Nr. 45 samt Garten  
und Wäldchen, der Acker u. Lepouzkeh und  
des Streuantheils gewill get. und zur Vorabnahme  
derselben der Tag auf den 4. Septembris d. J.,  
im Orte Reifnitz bestimmt worden.

Die Bedingnisse können täglich in dieser  
Anstalt eingesehen werden.

Bezirksgericht: Reifnitz den 6. August 1844.

3. 1273. (3)

E d i c t.

Nr. 232.

Von dem vereinten k. k. Bezirksgerichte Egg  
und Kreutberg, als Reinstanz, wird hiermit be-  
kannt gemacht: Es habe über Ansuchen des löbl.  
k. k. Bezirksgerichtes Wartenberg ddo. 3. Juni  
d. J., Nr. 1026, in Folge dortig richtlichen  
Bescheides vom nämlichen Dato und Zahl, zur exe-  
cutiven Veräußerung der, dem Georg Jamsbeg  
gehörigen, zu Kofschitz gelegenen, der Herrschaft  
Münke-dorf sub Uro. Nr. 125 dienbaren Halb-  
hube, wegen an den Executionsführer Joseph Bi-  
sell von M. räusitz schuldigen gfl. 20 kr. c. s. c.,  
die 3 Tagshungen auf den 29. August, 30. Sep-  
tember und 30. October d. J., jedesmal von 9  
bis 12 Uhr Früh in loco eius Realität mit dem  
Anbange abgeräumt, daß, im Falle solche weder  
bei der ersten noch zweiten Zeileitung um den  
gerichtlich erdohene Schätzungswert pr. 826 fl.  
40 kr. M. M. an Mann gebracht werden könnte,  
solche bei der dritten und letzten auch unter dem-  
selben hütangehen werden würde.

Wozu die Kauflustigen mit dem Beifügen  
zu erscheinen eingeladen werden, daß sie sowohl  
die Licitationsbedingnisse, als auch den Grundbuchs-  
extract und das Schätzungprotocoll osttäglich zu  
den gewöhnlichen Amtsstunden hieramt einsehen  
können.

K. K. Bezirksgericht Egg und Kreutberg am  
9. August 1844.

3. 1180. (1)

### Bekanntmachung

der kaufmännischen Lehranstalt zu Laibach.

In der vom löbl. Handelsstande alhier  
vor 10 Jahren gegründeten, und hohen Orts  
genehmigten Lehranstalt beginnt der neue Lehr-  
curs conform, mit allen andern Lehranstalten,  
Anfangs October d. J.

Die gänzliche Ausbildung in diesem In-  
stitute ist für die Dauer von zwei Jahren  
festgesetzt; die Eleven sind in zwei Jahrgänge  
abgetheilt, und erhalten den Unterricht in wö-  
chentlich fünf und dreißig Stunden aus folgen-  
den Lehrgegenständen:

Der Relationslehre, Mercantil-Rechen-  
kunst, Handelswissenschaft, kaufmännischen Buch-  
haltung, einfachen und doppelten, Handelsgeo-

graphie, Handelsgeschichte, Warenkunde, Calli-  
graphie, dem kaufmännischen Geschäfts- und  
Correspondenzstyle, Handels- und Wechselrechte,  
Zeichnen, der deutschen, französischen italieni-  
schen und englischen Sprache.

Da mir von fernen Provinzen des Kaiser-  
staates, und selbst vom Auslande Zöglinge in Kost  
und Wohnung anvertraut werden, welche unter  
meiner Leitung ihre Ausbildung genießen, so  
habe ich die Ehre anzuzeigen, daß ich für  
den nächsten Lehrkurs zu den bereits vorge-  
merkten Individuen noch einige aufnehmen  
kann, für deren Unterricht, Pflege und Moral  
ich haften. Die Vorziehung ist auch jährlich in  
der Lage, gut ausgebildete Zöglinge an respec-  
tive Handelshäuser zur Praxis empfehlen zu  
können.

Die gedruckten Statuten, welche gegen  
portofreie Briefe auf Verlangen gesendet wer-  
den, beleuchten den wirklichen Bestand dieser  
Anstalt, mit Hinsicht auf Unterricht, Sittlich-  
keit, und häusliche Verpflegung mit ihren  
Bedingungen und Leistungen.

Bekanntlich scheue ich weder Mühe noch  
Kosten, um allen billigen Anforderungen in  
jeder Hinsicht zu entsprechen; ich berufe mich  
dießfalls auf die geltenden Zeugnisse meiner hohen  
Vorgesetzten, und des hiesigen Handelsstandes  
eben so sehr, als auf meine bisherigen Leistun-  
gen, da ich dem gleichen Geschäfte auch in  
Graz durch neun Jahre ehrenvoll vorgestanden  
bin, und mein Lebenszweck nur stets der blei-  
ben wird, einer guten Meinung zu entsprechen.

Laibach den 30. Juli 1844.

Jacob Franz Mahr,  
Vorsteher.

3. 1248. (3)

### Anzeige.

Der ergebenst Gefertigte hat die Ehre, einem  
hohen Adel, löbl. k. k. Militär und dem verehrungswür-  
digsten Publikum anzuzeigen, daß in seiner neu  
errichteten ersten französischen Glace-Handschuhfabrik,  
die gegenwärtig 50 Menschen beschäftigte, Glace-  
Handschuhe von allen beliebigen Farben, Mustern  
und Größe, und zwar sowohl in einzelnen Paaren,  
als dugendweise zu den billigst gestellten Preisen zu  
haben, und glaubt dabei noch bemerken zu dür-  
fen, daß seine Fabrication, welche den auswärtigen  
Erzeugnissen in nichts nachsteht, sich nicht nur als  
stets frische Waare auszeichnet, sondern im Erzeu-  
gungsorte auch billiger abgelassen werden kann.

Auch sind beim Unterzeichneten alle andern in  
sein Fach einschlagenden Handschuhmacher-  
Arbeiten in bester Qualität um den billigsten Preis zu haben.  
Zu geneigtem Zuspruche empfiehlt sich daher

Joh. Nep. Horak,

Bürger und Handschuhfabrikant.

Hat sein Gewölbe und Wohnung in der Stadt,  
Zudengasse, Nr. 232.